

RS UVS Niederösterreich 1992/12/01 Senat-BN-91-108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1992

Rechtssatz

Zweimalige Teilnahme an einem Flohmarkt innerhalb eines Jahres ist keine "regelmäßige" Ausübung einer Tätigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at